

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 41

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

12. October 1878.

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Betrachtungen über den Truppenzusammenzug der II. Division und der 5. Infanterie-Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September. (Fortsetzung.) — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Die Gefechtsübungen bei Basserstorf und Brütten am 23. und 24. September 1878. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Bundesstadt: Sanität. Entscheidung über Benützung der Cavallerie-Pferde. Cavalleriepferdebeschaffung. Ueber die geologische Karte der Schweiz. Basel: Erinnerungsfester. Schaffhausen: Der Marsch des Bataillons 61 nach Winterthur. St. Gallen: Karte des Cantons. Thurgau: Sectionschiff-Angelegenheit. — Verschiedenes: Cabetti-Offiziers-Stellvertreter Michalic.

Betrachtungen über den Truppenzusammenzug der II. Division und der 5. Infanterie-Brigade zwischen Freiburg und Bern vom 15. bis 20. September.

(Fortsetzung.)

Der Vormarsch gegen die Saane und Senje am 16. September.

Es ist nicht unsere Absicht, eine detaillirte, die Thätigkeit aller Truppentheile umfassende Darstellung der Manöver der II. Division zu bringen, denn einerseits fehlt uns das hierzu erforderliche Material, andererseits halten wir die auf die ausgegebene Generalidee basirten Uebungen nicht so einer wirklichen Kriegslage entsprechend (wie es z. B. die der V. Division waren), als daß deren eingehende Darstellung einem ferne stehenden militärischen Publikum gerade besonderes Interesse einflößen könnte. Wir werden uns daher darauf beschränken, dem Leser in großen Umrissen die manövrirende Division an jedem Uebungstage vorzuführen und an einzelne beobachtete Erscheinungen und Gefechtsmomente allgemein gehaltene Bemerkungen taktischen Inhalts — der Ausdruck unserer individuellen, unmaßgeblichen Ansicht über das Gesehene — knüpfen. Sollen ausgeführte Manöver auch für Diejenigen, die nicht daran Theil nahmen, lehrreich sein, d. h., soll man das, was im Manöver (und so auch im Kriege) vorkam und vorkommen konnte, in seiner wahren Gestalt kennen lernen, und soll man dabei die Ursachen und Wirkungen ergründen, so ist eine auf wissenschaftlicher Basis ruhende, kritische Behandlung — wohl verstanden nicht der Personen — sondern des thatsächlich Gesehenen vom eignen Standpunkte aus eine unabweishbare Forderung.

Dieser „eigne Standpunkt“ wird je nach dem

kritisirenden Individuum ein verschiedener sein und gewiß nicht immer mit dem des Berichterstatters zusammenfallen. Darum soll uns unsere Kritik auch nie zu Nichtern machen, sondern uns nur gestatten, an dem Gesehenen oder Berichteten die erworbenen taktischen oder sonstigen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse zu erproben und die daraus sich ergebenden Resultate und Erfahrungen zu verwerthen.

Namentlich darf die Kritik nie zu einem Tadel führen, und damit zu einer Kritik der handelnden Personen ausarten. In den meisten Fällen ist der Kritisirende — habe er das thatsächlich Gesehene selbst miterlebt oder nur den getreuen Bericht darüber gelesen — gar nicht in der Lage, die den Handelnden bestimmenden oder beengenden Verhältnisse zu überblicken. Man darf unbedingt überzeugt sein, daß die Anordnungen, die vor oder während des Manövers von den Truppenführern erlassen werden, ganz gewiß mit Ueberlegung und nach bestem Wissen und Können getroffen sind; uns entzieht sich aber fast stets das „Warum“ der betreffenden, kritisirten Anordnung. Wir haben Zeit und Seelenruhe, — im klaren Ueberblick der Verhältnisse beider Gegner, auf dem Terrain, wie zu Hause, — so zu disponiren, wie wir es zur Erreichung des Zweckes am vortheilhaftesten halten, nicht so der Commandirende, der nicht Alles weiß, der vielleicht gar keine, oder nur ungenügende Befehle oder Meldungen erhält, kurz der oft nur nach militärischer Routine oder Inspiration handeln wird.

Seien wir daher bei der militärischen Beurtheilung des Vorgesahenen gerecht und denken wir stets, daß die Wirklichkeit niemals so falsch, so unverständlich ist, wie sie sich manchmal anscheinend darstellt. Thörichte und unverständige Auslassungen der Presse aber, wie sie der „Confédéré“ und nach ihm das „Bernener Intelligenzblatt“ speziell über